

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

39. Ausgabe vom 26. September 2012

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 04.10.2012
- ▼ 46. Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet „Therapeutische Kinder- und Jugendherholung“ in Jägersbrunn, betr. die Fl.Nrn. 1152 (T), 1155/3 und 1197 (T), Gemarkung Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7909 als vorhabenbezogener Bebauungsplan für eine therapeutische Kinder- und Jugendherholungseinrichtung auf dem Grundstück der ehem. Jugendherberge, Jägersbrunn 2, Fl.Nrn. 1152 (T), 1155/3 und 1197 (T), Gemarkung Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8067, 1. Änderung für die Fläche der ehem. Bundesstelle für Fernmeldestatistik, Fl.Nrn. 43/10, 421, 507 (T), 404/2 (T), 406 (T), 407 (T), 593 (T), 594 (T), 412 (T), 413 (T), 403/23 (nördl. des Höhenweges) als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Gemeinde Berg
- ▼ Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ in der Gemeinde Berg
- ▼ 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Mörlbach – Kuglfeld“ betreffend der Grundstücke Fl.Nrn. 411 und 411/1 sowie Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 413, jeweils Gemarkung Berg
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach – Kuglfeld“ 1. Änderung, in der Gemeinde Berg
- ▼ Bebauungsplan „Ehemaliges Raiffeisenlagerhaus – Altenpflegeheim“ für den Bereich Ecke Weißlinger Straße und Römerstraße für die Fl.Nrn. 31/2, 34, 34/1, 204/19, 204/22, 204 Tfl. und 1389 Tfl., Gemarkung Gilching; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 04.10.2012

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 04.10.2012 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an den weiterführenden Schulen im Landkreis Starnberg; Antrag von Kreisrat Unger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 3. Mai 2012

3. Digitalfunk; Sachstand und weiteres Vorgehen
4. Anmeldung von Versammlungen tagesaktuell veröffentlicht; Antrag von Kreisrat Unger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 27. Juli 2012
5. Popularklage von fünf Klägern auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Änderungen der Landschaftsschutzverordnungen des Landkreises Starnberg „Würmtal“, „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ in Bezug auf die sachliche Teilflächennutzungsplanung der Stadt Starnberg und der Gemeinden des Landkreises Starnberg
6. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; 24. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „An der Schulstraße - Neubau der Grundschule und Wohnbebauung“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wörthsee
7. Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH, der Starnberger Medizinservice GmbH und der Krankenhaus Penzberg GmbH; Abänderung des Beschlusses vom 25.05.1998
8. Annahme von Spenden für das Jahr 2011
9. Fortschreibung des Jugendhilfeplans für den Bereich der Jugendarbeit
10. Neuberufung in den Jugendhilfeausschuss
11. Neuberufung in den Jugendhilfeausschuss
12. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **46. Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet „Therapeutische Kinder- und Jugendherholung“ in Jägersbrunn, betr. die Fl.Nrn. 1152 (T), 1155/3 und 1197 (T), Gemarkung Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung**

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 26.06.2012 die vom Stadtrat am 30.04.2012 festgestellte 46. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.04.2012 genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden während der **allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die

46. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 20.09.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 7909 als vorhabenbezogener Bebauungsplan für eine therapeutische Kinder- und Jugendherholungseinrichtung auf dem Grundstück der ehem. Jugendherberge, Jägersbrunn 2, Fl.Nrn. 1152 (T), 1155/3 und 1197 (T), Gemarkung Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 13.09.2012 den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.07.2012 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der **allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 20.09.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8067, 1. Änderung für die Fläche der ehem. Bundesstelle für Fernmeldestatistik, Fl.Nrn. 43/10, 421, 507 (T), 404/2 (T), 406 (T), 407 (T), 593 (T), 594 (T), 412 (T), 413 (T), 403/23 (nördl. des Höhenweges) als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 13.09.2012 den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.07.2012 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderwei-

tigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der **allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 20.09.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen
- Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn
- Hilfen für Alleinerziehende
- Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:
Donnerstag, 4. Oktober 2012**

**16 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a**

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ **Bebauungsplan Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Berg**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 11.09.2012 folgenden Beschluss gefasst: Der Bebauungsplan Nr. 88 „Postgasse / Aufkirchner Straße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke, Gemarkung Berg, Flurnummer 63/4, 63/2, 163/2, 175/1 (Postgasse), 163, 164/2, 164, 165, 166/7, 166/8, 164/1, 166/11 und 166/12. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist nachstehend abgedruckt:

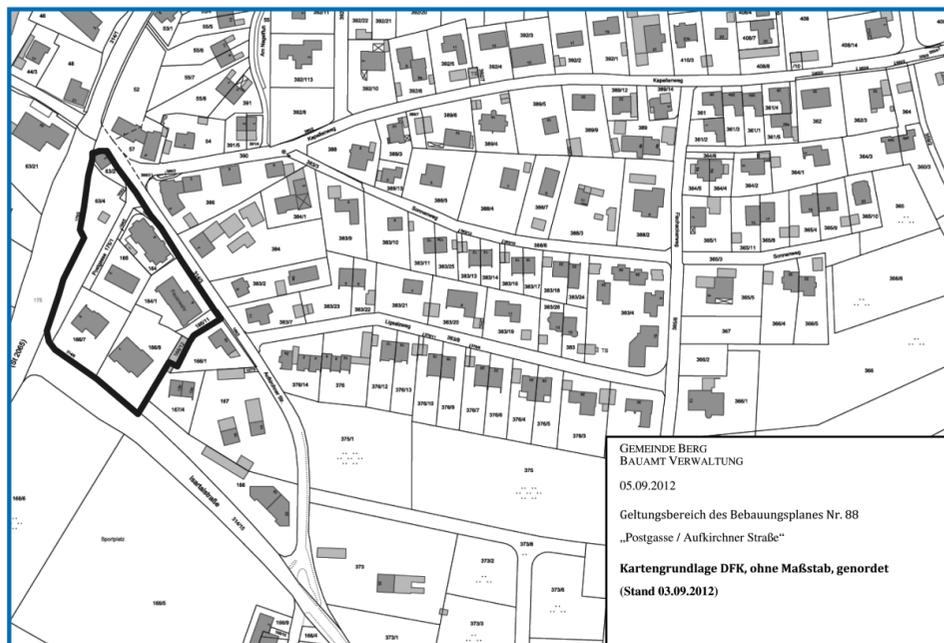
STA
Landratsamt Starnberg

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA



Berg, den 11.09.2012 **Gemeinde Berg - R. Monn, Erster Bürgermeister**

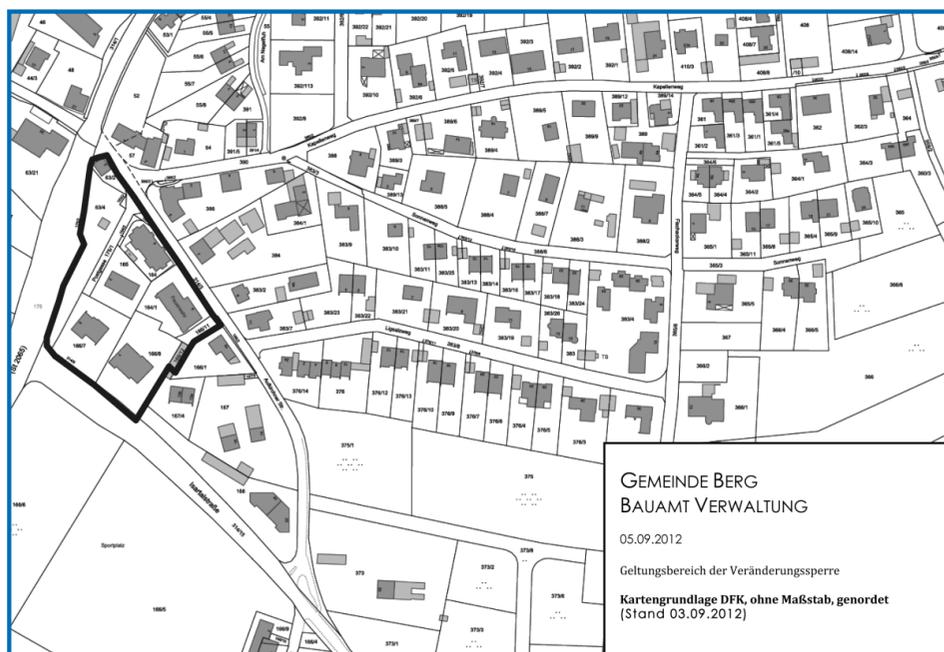
◆ **Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ in Berg**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 11.09.2012 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse/ Aufkirchner Straße“ gelegenen Grundstücke beschlossen. Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke, Gemarkung Berg, Flurnummer 63/4, 63/2, 175/1 (Postgasse), 163, 164/2, 164, 165, 166/7, 166/8, 164/1, 166/11 und 166/12. Der räumliche Geltungsbereich ist nachstehend abgedruckt. Die Satzung liegt während der **allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt-Verwaltung, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg** zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. **Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).** Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften



- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, den 13.09.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

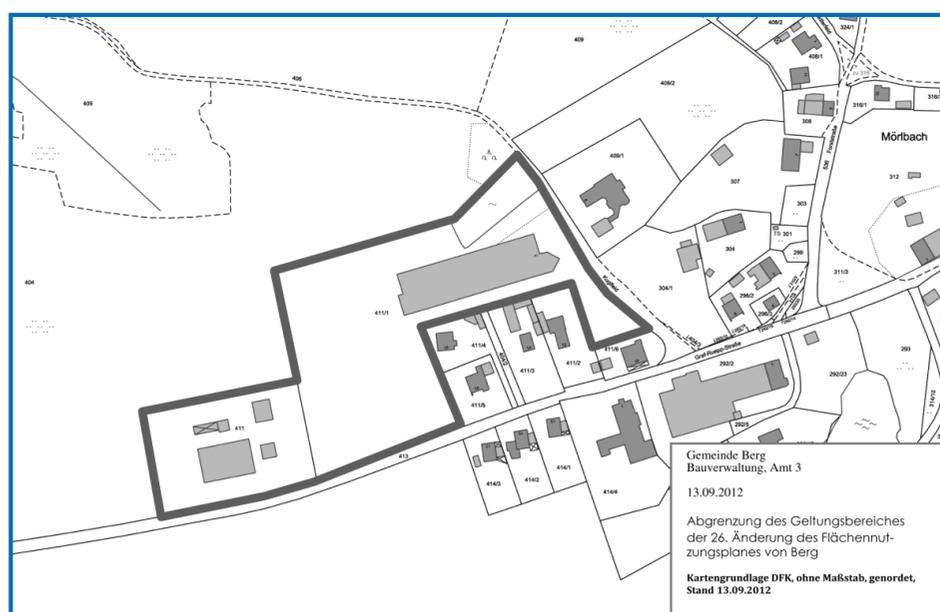
◆ **26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Mörlbach – Kuglfeld“ betreffend der Grundstücke Fl.Nrn. 411 und 411/1 sowie Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 413, jeweils Gemarkung Berg**

Der Gemeinderat hat die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.05.2012 in seiner Sitzung am 24.07.2012 festgestellt. Die Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg erfolgte mit Bescheid vom 16.08.2012 (Az.: 400V-90-1-7w). Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Plan gekennzeichnet. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der **allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt-Verwaltung, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Mörlbach – Kuglfeld“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans



Berg, den 11.09.2012 **Gemeinde Berg - R. Monn, Erster Bürgermeister**

◆ **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach – Kuglfeld“, 1. Änderung, in Berg**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 11.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 50 „Mörlbach – Kuglfeld“ 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 50 „Mörlbach – Kuglfeld“ 1. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden. Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind beigefügt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem am Schluss stehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 11.09.2012 zum Bebauungsplan Nr. 50 „Mörlbach – Kuglfeld“ 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung **im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden**. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011 werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

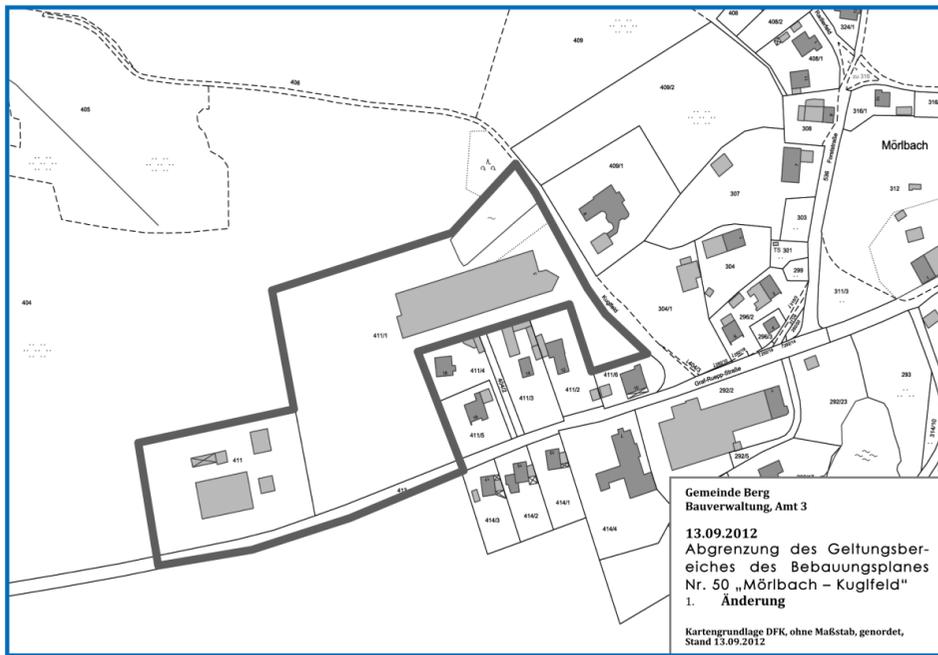
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4

Fortsetzung nächste Seite >>>

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach - Kuglfeld“, 1. Änderung



BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der **Gemeinde Berg, Bauamt Verwaltung (Amt III), Ratsgasse 1, 82335 Berg** geltend gemacht werden.

Berg, den 10.09.2012

Gemeinde Berg - R. Monn, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **Bebauungsplan „Ehemaliges Raiffeisenlagerhaus – Altenpflegeheim“ für den Bereich Ecke Weißlinger Straße und Römerstraße für die Fl.Nrn. 31/2, 34, 34/1, 204/19, 204/22, 204 Tfl. und 1389 Tfl., Gemarkung Gilching; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB**

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses

vom 17.09.2012 wurden der Billigungs- und der erneute Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 17.09.2012 gefasst. Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom **04. Oktober bis einschließlich 05. November 2012 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltsprache nach dem BauGB werden nicht durchgeführt. Folgende umweltbezogene Informationen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Erhebung zum Vorkommen von potentiellen Fledermausquartieren vom 20.03.2012,
- Bausubstanzuntersuchung vom 20.12.2011,
- Betrachtung nach der 26. BImSchV für die bestehende Trafostation vom 04.05.2012,
- Ausführungen der Planbegründung insbesondere unter dem Punkt „Grünordnungsplan“.

Gilching, 19.09.2012

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

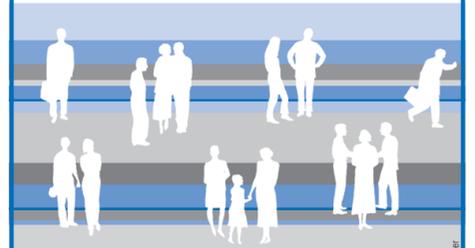
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de